

**Projekt des Naturparks Südschwarzwald
zur internationalen Wiedervernetzung
am Hochrhein
Antrag SPD-Fraktion vom 15.08.2017**

TOP 2 Umweltausschuss Landkreis Lörrach 04.10.2017

§ 22 Abs. 1 LNatSchG

„Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.“

- ▶ GWP dient den Planungsträgern als ökologische Fachinformation und als Abwägungsmaterial

- Der Biotopverbund stellt keine Kategorie des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes dar, sondern einen Sammelbegriff, der den Verbund nicht in seiner Gesamtheit schützt.
- Im Rahmen der planungsrechtlichen Absicherung sind die Bestandteile des Verbundes zu sichern, die konkreten Gebiete aber grundsätzlich räumlich nicht festgelegt, also auch austauschbar.
 - ▶ Wildtierkorridore sind aber aufgrund fachlicher Einschränkungen nicht beliebig austauschbar. Ihre Verortung richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort.

- Die FVA ist die fachlich zuständige Behörde für die Umsetzung des GWP. Sie liefert die fachlichen Vorgaben und die wissenschaftlichen Leitlinien.
- Die rechtliche Bewertung von Eingriffen in Wildtierkorridore des GWP erfolgt über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG.
Die konsequente Verfolgung der Rechtskaskade Vermeidung, Minimierung und Kompensation ist im Bauplanungsrecht abzuarbeiten und in die Gesamtabwägung einzustellen.